

den Protokollen der mündlichen Verhandlung sowie aus den Schriftsätzen der Prozeßparteien, ihrer Bevollmächtigten und anderer Verfahrensbeteiligten) getroffen werden. Im Kassationsantrag kann auch auf Schriftstücke Bezug genommen werden, die im Geschäftsbetrieb des Gerichts entstanden sind und wegen der fehlerhaften Arbeitsweise des Gerichts der Prozeßakte nicht beigefügt worden waren (z. B. Unterlagen über die Buchung eines in der Gerichtsbuchhaltung eingegangenen Gerichtskostenvorschusses).⁷

Die den Instanzgerichten obliegende Beweiswürdigung ist nur in ihren Grundsätzen gesetzlich geregelt (vgl. § 54 Abs. 5 ZPO). Im Kassationsverfahren ist daher auch nur nachprüfbar, ob die Grundlagen der Beweiswürdigung beachtet worden sind.⁸ Hat das Gericht den gesamten Inhalt der mündlichen Verhandlung gewürdigt, dabei die Denkgesetze beachtet, die allgemeinen Lebenserfahrungen berücksichtigt und die für seine Überzeugung maßgeblichen Gründe in seiner Entscheidung dargelegt, dann entspricht die Beweiswürdigung dem Gesetz. Sie bietet dann auch keinen Grund für die Einleitung eines Kassationsverfahrens.

Wiederaufnahme des Verfahrens beim Bekanntwerden neuer Tatsachen oder Beweismittel

Nach § 163 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO ist die Wiederaufnahme eines durch die rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts abgeschlossenen Verfahrens zulässig, wenn Tatsachen⁹ oder Beweismittel¹⁰ bekannt werden, die dem Gericht und dem Kläger des Wiederaufnahmeverfahrens zur Zeit der Entscheidung des „Vorprozesses“ nicht bekannt waren und eine andere Entscheidung zu begründen geeignet sind. Die Wiederaufnahme kann im Gegensatz zu einem Kassationsverfahren von einer früheren Prozeßpartei eingeleitet werden (§ 163 Abs. 3 ZPO).

Die Wiederaufnahme eines Verfahrens ermöglicht ebenfalls die Aufhebung gerichtlicher Entscheidungen, die auf einem nicht vollaufgeklärten Sachverhalt beruhen. Im Gegensatz zu den Entscheidungen, die wegen einer unzureichenden Sachaufklärung der Kassation unterliegen, war es jedoch in den meisten Verfahren, die nach § 163 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO wieder aufgenommen werden, dem Gericht trotz verantwortungsbewußten Bemühens nicht möglich, den für die Entscheidung erheblichen Sachverhalt vollständig aufzuklären. Die Ursachen dafür liegen u. a. darin, daß Tatsachen, mit deren Existenz das Gericht nicht unbedingt zu rechnen brauchte, weder ihm noch derjenigen Prozeßpartei bekannt waren, zu deren Gunsten sich die Kenntnis dieser Tatsachen auf den Ausgang des Verfahrens ausgewirkt hätte.¹¹

In einigen Verfahren bleiben Tatsachen unaufgeklärt oder bestrittene Tatsachenbehauptungen unbewiesen, weil dem Gericht und der beweispflichtigen Prozeßpartei diesbezügliche Beweismittel (insbesondere Zeugen und Urkunden) nicht bekannt waren. Es gibt auch Verfahren, in denen das Gericht auf Grund falscher oder unvollkommener Beweismittel (insbesondere wegen unrichtiger Aussagen einer Prozeßpartei oder eines Zeugen bzw. wegen eines infolge des Erkenntnisstandes der Naturwissenschaft unvollständigen Gutachtens irrtümlich von der Nichtexistenz vorhandener oder der Existenz nicht vorhandener rechtserheblicher Tatsachen ausgeht und deshalb eine unrichtige Entscheidung trifft.

Eine Wiederaufnahmeklage kann aber auch mit solchen Tatsachen und Beweismitteln begründet werden, die im Vorprozeß deshalb unbekannt geblieben waren, weil das Gericht seiner Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts nur unzureichend nachgekommen war oder weil der Wiederaufnahmekläger sich damals nicht bemüht hatte, Kenntnis von diesen Tatsachen oder Beweismitteln zu erhalten.

Neu bekannt gewordene Rechtsnormen, deren Auslegung und solche Rechtsauffassungen, die bei der Entscheidung des Vorprozesses nicht berücksichtigt worden waren, weil weder das Gericht noch die Prozeßparteien von ihnen Kenntnis hatten, stellen weder Tatsachen noch Beweismittel i. S. des § 163 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO dar.¹² Eine Ausnahme davon bildet lediglich ausländisches Recht, falls dieses im Vorprozeß angewendet wurde oder nur deshalb nicht angewandt werden konnte, weil es nicht möglich war, diese Rechtsnormen und ihre An-

wendung durch die Gerichte des betreffenden Staates zu ermitteln (vgl. § 182 ZPO). Da vom Gericht eine vom jeweiligen Prozeß unabhängige Kenntnis ausländischen Rechts nicht verlangt werden kann, dieses Recht in der Regel erst während des betreffenden Verfahrens ermittelt wird und darüber sogar eine Beweiserhebung zulässig ist¹³, sind ausländische Rechtsnormen und ihre Auslegung bei der Anwendung des § 163 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO wie Tatsachen zu behandeln.

Dokumente und andere Schriftstücke (insbesondere Gesetzblätter, Gesetzessammlungen und Lehrbücher), durch die der Inhalt ausländischen Rechts nachgewiesen werden kann, stellen diesbezüglich Beweismittel dar.

Aus § 163 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO ist zu entnehmen, daß nur solche neu bekannt gewordenen Tatsachen die Wiederaufnahme rechtfertigen, die beim Erlaß des mit der Wiederaufnahmeklage angegriffenen Urteils oder Beschlusses existiert haben. Tatsachen, die sich erst danach ereignet haben, stellen die Richtigkeit der gerichtlichen Entscheidung nicht in Frage und rechtfertigen daher auch nicht die Wiederaufnahme des Verfahrens. Solche spätem entstandenen Tatsachen können aber beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu einer Abänderungsklage (vgl. § 10 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO bzw. §§ 22, 33 FGB) führen bzw. einen Antrag rechtfertigen, die Vollstreckung der ergangenen Entscheidung nach § 133 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO für unzulässig zu erklären.

Würde eine Wiederaufnahmeklage auch mit neuen Tatsachen begründet werden können, die sich erst nach der Entscheidung des Vorprozesses (bzw. erst nach der Rechtsmittelentscheidung vorangegangenen abschließenden Stellungnahme der Prozeßparteien) ereignet haben, dann wären die Bestimmungen über Abänderungsklagen sowie die durch § 133 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO getroffene Regelung über die Unzulässigkeitserklärung der Vollstreckung nahezu überflüssig. Die meisten der durch diese Rechtsvorschriften eingeräumten prozessualen Möglichkeiten könnten dann auch durch eine Wiederaufnahmeklage nach § 163 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO verwirklicht werden.

Deshalb kann der im Lehrbuch Zivilprozeßrecht vertretenen Meinung, daß „zur Begründung der Wiederaufnahme ... schließlich auch Tatsachen ... vorgebracht werden (können), die erst nach Erlaß der angegriffenen Entscheidung entstanden sind“¹⁴, nicht beigeplichtet werden. Bei konsequenter Befolgung dieser Auffassung müßte dann z. B. auch die Erfüllung eines rechtskräftigen Leistungsurteils durch den Schuldner (Verklagten) einen Wiederaufnahmegrund darstellen. Dies ist jedoch nicht der Fall, weil die nachträgliche Erfüllung der Schuldverpflichtung nichts an der Richtigkeit des

7 Vgl. OG, Urteil vom 7. September 1982 — 3 OFK 26/82 — (NJ 1983, Heft 3, S. 127).

8 Vgl. dazu insbesondere OG, Urteil vom 23. September 1980 — 2 OZK 33/80 — (NJ 1981, Heft 6, S. 283) sowie die weiteren Urteile des Obersten Gerichts vom 22. August 1978 — 2 OZK 26/78 — (OGZ Bd. 15 S. 236; NJ 1979, Heft 2, S. 92); vom 5. Juni 1979 — 3 OFK 7/79 — (OGZ Bd. 16 S. 60; NJ 1980, Heft 7, S. 328); vom 11. April 1980 — O AK 4/80 — (OGA Bd. 9 S. 62; NJ 1980, Heft 6, S. 279); vom U. August 1981 — 3 OFK 20/81 — (OGZ Bd. 16 S. 212; NJ 1982, Heft 1, S. 42); vom 28. Juni 1983 — 3 OFK 22/83 — (NJ 1984, Heft 1, S. 29); vom 5. Oktober 1984 — O AK 22/84 — (NJ 1984, Heft 12, S. 507).

9 Der Begriff „Tatsache“ wird in § 163 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO im gleichen Sinne wie in §§ 2 Abs. 2, 77 Abs. 2 Satz 1 ZPO gebraucht (vgl. dazu G. Janke, „Aufklärung und Feststellung des Sachverhalts im Zivilprozeß erster und zweiter Instanz“, NJ 1985, Heft 6, S. 230, insb. Fußnote 1).

10 Die in zivil-, familien- und arbeitsrechtlichen Verfahren zulässigen Beweismittel sind in § 53 Abs. 1 ZPO vollständig aufgeführt (vgl. dazu auch OG, Urteil vom 3. Februar 1984 — O AK 46/83 — NJ 1984, Heft 5, S. 202).

11 Vgl. dazu OG, Urteil vom 19. April 1983 — 3 OFK 9/83 — (NJ 1983, Heft 9, S. 381). In diesem Fall hatte der den Kindern der Wiederaufnahmeklägerin unterhaltspflichtige Wiederaufnahmeverklagte im Vorprozeß (einem von ihm als Kläger nach § 22 FGB betriebenen Unterhaltsabänderungsverfahren) verschwiegen, daß von ihm bereits damals erhebliche Einkünfte aus nebenberuflicher Tätigkeit erzielt worden waren. Der Vorprozeß endete mit einer Herabsetzung der Höhe des vom damaligen Kläger zu leistenden Unterhalts. Bei den Feststellungen, die in einem späteren Strafverfahren über die Höhe der bisher nicht bekannt gewordenen Nebeneinkünfte des Wiederaufnahmeverklagten getroffen wurden, handelte es sich um Tatsachen und Beweismittel, die gemäß § 163 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO zur Wiederaufnahme des Unterhaltsabänderungsverfahrens führten.

12 Die Nichtanwendung bzw. nicht richtige Anwendung von Rechtsvorschriften kann jedoch zur Kassation führen, wenn diese Gesetzesverletzung zu einer fehlerhaften Entscheidung oder zu einer groblich unrichtigen Begründung der Entscheidung geführt hat (§ 160 Abs. 1 ZPO).

13 Vgl. M. Hofmann/H. Fincke, Der internationale Zivilprozeß, Berlin 1980, S. 103.

14 Vgl. Zivilprozeßrecht, Lehrbuch, Berlin 1980, S. 425.